



Satzung des Turnverein Mettingen 1930 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1930 gegründet und am 12. September 1935 unter Nr. 40 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen. Der Verein führt den Namen Turnverein Mettingen 1930 e.V. (kurz: TVM) und hat seinen Sitz in Mettingen/Westfalen.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der entsprechenden Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung eines fairen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, sowie darin eingebunden insbesondere der Jugendarbeit. In diesem Sinne pflegt der Verein im Grundsatz sämtliche Sportarten und –aktivitäten und führt kulturelle Veranstaltungen durch.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und respektiert Überzeugungen und Neigungen seiner Mitglieder in dem Rahmen, in dem sie auch im Grundgesetz garantiert sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, sowie Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet dann abschließend der Gesamtvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und kann diesem per Post über die offizielle Vereinsanschrift oder per e-Mail über die offizielle e-Mail-Adresse des Vereins zugeleitet werden. Der Austritt kann darüber hinaus im Ausnahmefall auch per Telefon ausschließlich gegenüber dem Schatzmeister des Vereins erklärt werden. Der Austritt kann unter Wahrung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats erfolgen.
3. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten hat. Darüber hinaus ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere unter § 6 genannte Kosten nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Ein Ausschluß ist grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluß kann ein Mitglied einen schriftlich zu begründenden Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Sicherung seiner Aufgaben und Aufwendungen Beiträge, die grundsätzlich per Lastschrift eingezogen werden. Er kann auch Aufnahmegebühren oder Umlagen, sowie gegebenenfalls Arbeitseinsätze festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Für einzelne Abteilungen mit besonderem Aufwand (z.B. wegen der Teilnahme am Gesundheits- und/oder Wettkampfsport) können zur Kostendeckung in Abstimmung zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsleitung zusätzlich abteilungsbezogene Beiträge festgelegt werden. Diese sind gegebenenfalls Bestandteil des Vereinsbeitrages.
4. Der TVM kann auf Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes für Mitglieder und Nicht-Mitglieder auch Sportkurse gegen Entrichtung einer Gebühr anbieten.
5. Für die Zahlungen eines nicht volljährigen Mitglieds haftet der gesetzliche Vertreter.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Beitrag oder eine Umlage für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12. eines Jahres).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Kalender-Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls mindestens 50 % des Gesamtvorstandes oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einberufungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Für Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge, die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen dürfen, mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Es zählen nur die abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
8. Entgegennahme der Berichte,
 - Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - Feststellung der Jahresabrechnung und Kassenprüfung,
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - Beschlußfassung über Anträge, Satzung und Ordnungen, sowie deren Änderungen.

Näheres ist in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Turnverein in klassischem Sinne mit den dazugehörenden Sportarten Turnen und Leichtathletik. Der Gesamtverein gehört dem Deutschen Turnerbund an. Weitere Sparten wurden im Laufe der Zeit angegliedert, die mit dieser Satzung in eine Abteilungsstruktur überführt werden. Die Wettkampfsport treibenden Abteilungen gehören den jeweiligen Fachverbänden an. Über die Einrichtung weiterer und die Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Die Abteilungen wählen jeweils für zwei Jahre einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin, der/die Mitglied des Vereins sein muß. Dieser/diese gehört dem Gesamtvorstand an und vertritt die Abteilung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er/sie hat dem Geschäftsführenden Vorstand jeweils zum Ende eines Kalender-Quartals Bericht zu erstatten. Ein Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin kann bis zu fünfmal wiedergewählt werden.

3. Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, falls mindestens 25 % der stimmberechtigten Abteilungs-Mitglieder dies beantragen. Für eine außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsformalien der ordentlichen Abteilungsversammlung.
5. Jedem volljährigen Abteilungs-Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungs-Mitglieder beschlußfähig.
7. Für Entscheidungen der Abteilungsversammlung ist die Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Es zählen nur die abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Die Abteilungen können sich bei Bedarf eigene Ordnungen geben. Diese sind durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen und dürfen der Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht entgegenstehen.
9. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten in notwendigem Umfang selbst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Finanzielle Angelegenheiten können nur nach ausdrücklicher Vorgabe und Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand selbstständig geregelt werden.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Jugendvertreter/in,
 - e) den Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - f) den Ehrenvorstandsmitgliedern.
2. Die unter Ziff. 1. a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der genannten vier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Mindestens eine der Positionen a) und b) sollte von einer Frau bzw. von einem Mann besetzt werden. Verschiedene Vorstandspositionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Geschäftsführende Vorstand und/oder der Gesamtvorstand kann zeitweise durch Beisitzer ergänzt werden, die bei Bedarf vom betreffenden Gremium kooptiert werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die Jugendvertreter/in wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter/innen werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlungen gewählt und bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Im Sinne einer reibungslosen Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister in allen durch vier teilbaren Jahren neu gewählt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zwei Jahre später.
8. Der Geschäftsführende Vorstand führt gegebenenfalls die Vereinsgeschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand (im Sinne § 26 BGB) gewählt ist, längstens aber bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Sollte bis dahin kein neuer Vorstand gewählt worden sein, wird beim Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstandes beantragt. Wird danach nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten ein Vorstand gewählt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die über die Auflösung des Vereins abstimmt.
9. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellvertretend zu besetzen. Nur in diesem Fall könnten notfalls verschiedene Vorstandspositionen vorübergehend auch in einer Person vereinigt werden.
10. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
11. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten für den Zeitaufwand der nebenberuflichen Tätigkeit im Vorstand den gesetzlich möglichen jährlichen Ehrenamtsfreibetrag. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter im Verein darf allerdings die Gesamtsumme der Vergütung für alle Vereinstätigkeiten die in § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
12. Sollte das Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Geschäftsführende Vorstand nebenamtlicher oder hauptamtlicher Kräfte bedienen. Dieser Einsatz ist gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand lenkt die Belange des Vereins. Die damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen werden in den regelmäßigen Besprechungen und Sitzungen, auch mit dem Gesamtvorstand diskutiert, die zu erledigenden Aufgaben und Arbeiten verteilt, sowie die notwendige Erledigung kontrolliert.

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Führung, Vertretung und Repräsentation des Vereins nach innen und außen,
2. Richtlinienkompetenz in bezug auf Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit,
3. Verantwortung für den Gesamtverein,
4. Leitung und Koordination der Vereinsarbeit,
5. Geschäfts- und Haushaltsführung,

6. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Besprechungen,
7. Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
8. Vorlage von Satzung, Ordnungen und Programmen,
9. Beratung, Vorbereitung und Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen,
10. Information nach innen und außen,
11. Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB.

Das Nähere, sowie die Verteilung der Aufgaben im Geschäftsführenden Vorstand sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt. Diese muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für eine Wahlperiode zulässig.
2. Im Sinne einer reibungslosen Arbeit der Kassenprüfer soll nach Möglichkeit durch eine alternierende Wahl eine sich überschneidende Amtszeit wechselnder Kassenprüfer erfolgen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Buchführung des Vereins einschließlich der Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Dieser Prüfungsbericht ist dem Geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig schriftlich vorzulegen.

§ 15 Ehrungen

1. Der Verein kann bei besonderen Verdiensten um den Verein, bei langjähriger Mitgliedschaft oder bei außergewöhnlichen sportlichen Leistungen/Erfolgen eines Vereinsmitgliedes als Athlet oder Trainer besondere Ehrungen vornehmen.
2. Näheres in Bezug auf Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art innerhalb seines Wirkungskreises >auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten< nur im Rahmen der Bestimmungen und der Deckung durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Geschäftsführende Vorstand darf gegebenenfalls über Fundsachen verfügen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sozialen Jugendarbeit im Sport verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 13. April 2000 beschlossen worden und tritt unmittelbar mit diesem Beschluß in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 17. Mai 1955 ihre Gültigkeit.

Mettingen, 14. April 2000



Winfried Vonstein
Vorsitzender